



Hinweis: Einkommens- und Vermögensgrenzen sind aufgrund gesetzlicher Veränderungen nicht mehr aktuell und werden angepasst!

Richtlinie

Fahrdienst für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen im Rheinisch-Bergischen Kreis (Stand: 30.04.2009)

1. Ziel des Fahrdienstes

Das Ziel des Fahrdienstes ist es, Menschen mit Mobilitätseinschränkungen den Kontakt zu ihrer Umwelt sowie die Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben im Sinne des § 55 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) i.V. m. §§ 53 ff Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Als Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden insbesondere verstanden:

- Besuche von Verwandten und Freunden,
- die Teilnahme an Veranstaltungen, die
 - der Geselligkeit,
 - der Unterhaltung,
 - der Bildung oder
 - kulturellen Bedürfnissen dienen
- sowie die Erledigung von Besorgungen oder geschäftlichen Angelegenheiten.

Eine Kostenübernahme durch den Rheinisch-Bergischen Kreis im Rahmen dieser Nutzung erfolgt nur für Fahrten, bei denen eine Entfernung von 50 km zwischen Wohnort des Berechtigten und Zielort **nicht** überschritten wird. Werden weiter entfernte Ziele angefahren, sind die über 50 km hinausgehende Fahrtkosten in voller Höhe vom Fahrdienstnutzer selber zu tragen.

Fahrten, die der schulischen Ausbildung, der ärztlichen Versorgung oder sonstigen medizinischen oder therapeutischen Behandlung oder beruflichen Zwecken dienen, sind von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgenommen.

2. Berechtigte Fahrdienstnutzer

2.1. Den **Fahrdienst für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen** des Rheinisch-Bergischen Kreises kann nutzen, wer

- auf Grund einer Behinderung über einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit der Eintragung **"aG" = außergewöhnlich Gehbehindert** verfügt und
- seinen tatsächlichen Wohnsitz im Rheinisch-Bergischen Kreis hat.
- Bewohner von stationären Einrichtungen sind, wenn sie "aG" im Ausweis haben, auch Berechtigte im Sinne dieser Richtlinie, wenn sie vor Einzug in die Einrichtung ihren tatsächlichen Aufenthalt im Rheinisch-Bergischen Kreis hatten bzw. wenn ihre Ursprungskommune oder ein überörtlicher Träger der Sozialhilfe die Erstattung der Kosten gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis erklärt.



- 2.2. Die Leistung wird nur gewährt, wenn Vermögen und Einkommen bestimmte Grenzen gemäß §§ 85 ff. SGB XII nicht überschreiten.

Einkommen:

- Der Fahrdienst kann nicht genutzt werden, wenn der Antragsteller, über ein monatliches Einkommen verfügt, das die Einkommensgrenze nach § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zuzüglich eines weiteren Freibetrages übersteigt (bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartnern oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Antragstellern wird das gemeinsame monatliche Einkommen zu Grunde gelegt). Der Freibetrag bei einem alleinstehenden Antragsteller beträgt 702,00 € und bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartnern oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Antragstellern 948,00 €.

Vermögen:

- Das verwertbare Vermögen darf bei einem alleinstehenden Antragsteller einen Freibetrag von 2.800,00 € nicht übersteigen, nicht getrennt lebende Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Antragsteller können den Fahrdienst nicht nutzen, wenn das gemeinsame verwertbare Vermögen einen Betrag von 3.500,00 € übersteigt.
- Des Weiteren kann der Fahrdienst nicht genutzt werden, wenn der Antragsteller, sein Ehegatte oder Lebenspartner über verwertbaren Grundbesitz verfügen.

- 2.3. Personen, auf deren Namen ein PKW zugelassen ist, sind **nicht** berechtigt, den Fahrdienst in Anspruch zu nehmen.

Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Zur Prüfung der Berechtigung wird eine **Selbstauskunft** verlangt. Zum Beleg der Aussagen sind dieser Selbstauskunft bestimmte Nachweise / Bescheide beizufügen.

3. Organisation des Fahrdienstes

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat kompetente Beförderungsunternehmen als **Fahrdienstparker** gewinnen können. Die **Fahrdienstparker**, ihre Leistungen und die unverbindlichen Preise sind in einer Liste zusammengestellt. Diese Liste wird den Fahrdienstberechtigten zur Verfügung gestellt. Sie wird bei Bedarf zeitnah aktualisiert.

Die **Fahrdienstparker** verfügen über

- Gewerbeanmeldung,
- Taxi- bzw. Mietwagenkonzession § 47 bzw. § 49 Personenbeförderungsgesetz
- Personenbeförderungsschein und
- über Fahrzeuge, die geeignet sind, Personen mit dem Merkmal **"aG"** zu befördern.

Die Fahrdienstparker rechnen die Fahrtkosten monatlich im Rahmen der unter Ziffer 5. geregelten Verfahrensweise mit dem Amt für Jugend und Soziales des Rheinisch-Bergischen Kreises ab. Die Kostenbelege werden gesammelt und bis zum 15. des Folgemonats zur Abrechnung eingereicht.

Soweit Berechtigte dies wünschen, können im Sinne der Zielsetzungen zum persönlichen Budget durch die Berechtigten selber auch nicht konzessionierte Beförderer (Freunde, Nachbarn) beauftragt werden (Privat-Beförderer). In diesem Falle gelten keinerlei Haftungsregelungen für den Rheinisch-Bergischen Kreis. Dem Einsatz des Fahrdienstbudget des Kreises kann somit zu größerer Wirkung für den Berechtigten verholfen werden (gleiche PKW, gleiche Fahrer). Dem Privat-Beförderer darf

lediglich eine Aufwandsentschädigung erstattet werden. Als maximal mögliche Entschädigung werden 0,30 € pro Kilometer festgelegt. Es ist seitens des Kreises darauf zu achten, dass sich private Fahrdienstanbieter nicht durch die regelmäßige Beförderung von mehreren Berechtigten als Konkurrenz zu etablierten Fahrdienstunternehmen entwickeln. Im Falle missbräuchlicher Nutzung, ist dem Berechtigten die Erlaubnis der Nutzung mittels Privatbeförderer zu entziehen.

Mit den berechtigten Fahrdienstnutzern ist eine entsprechende Zielvereinbarung zu treffen. Von den Beauftragten ist eine Erklärung zu unterschreiben, dass die Fahrten im Sinne dieser Richtlinien durchgeführt werden. Im Rahmen der Fahrdienstevaluation ist in diesen Einzelfällen zu überprüfen, dass die abgerechneten Fahrten auch tatsächlich durchgeführt worden sind (Fahrverhaltenvergleich mit Vorjahren, Regelmäßigkeit der Fahrten und Ziel und ähnliches mehr.) Stichprobenartige Kontrollen sind in den Bescheiden anzukündigen und bei Verdacht des Missbrauchs durchzuführen.

4. Finanzierung durch Fahrdienstbudget und Eigenbeteiligung

4.1 Fahrdienstbudget

In Abhängigkeit von der persönlichen Bedarfssituation erhält jeder berechtigte Fahrdienstnutzer ein jährliches Fahrdienstbudget, das im Amt für Soziales verwaltet wird.

Der behinderungsbedingte Bedarf bestimmt den Fahrzeugtyp, mit dem die Fahrt erfolgen kann. Dieser Bedarf wird in der Selbstauskunft angegeben.

Zu unterscheiden sind die Fahrdienstbudgets nach:

Typ A:	für Fahrten mit normalem PKW oder Taxi,
Typ B:	für Fahrten mit einem Spezialfahrzeug mit Rampe oder mit Hebebühne.
Typ C:	für Fahrten mit Privat-Anbietern

4.2 Budgethöhe

Die jeweilige Gesamthöhe der beiden Budgets richtet sich nach den unterschiedlichen Preisen für Fahrten mit **Normal-** oder **Spezialfahrzeugen**.

• für Fahrten mit normalem PKW oder Taxi	Typ A:	1.400 € / Jahr
• für Fahrten mit einem Spezialfahrzeug mit Rampe oder mit Hebebühne	Typ B:	2.000 € / Jahr
• für Fahrten mit Privat-Anbietern	Typ C:	270 € / Jahr

Die Budgets sind so bemessen, dass für alle Fahrdienstnutzer bei vollständiger Ausnutzung des Budgets in etwa die gleichen km-Fahrleistungen möglich sind.

Auf Grundlage des derzeitigen mittleren Preisniveaus der **Fahrdienstpartner** (Stand: 11/2006) können rund 900 km im Jahr gefahren werden.

Das Fahrdienstbudget wird per Bescheid durch das Amt für Jugend und Soziales als Jahresbudget bewilligt. Die Bewilligung wird zeitlich befristet bis zum Jahresende ausgesprochen. Bei Antragstellung innerhalb eines laufenden Jahres wird die Höhe des Budgets anteilig bewilligt. Nicht verbrauchte Budgetanteile verfallen.



Mit dem oben genannten mittleren Entfernungsbudget gilt der Teilhabebedarf der Berechtigten grundsätzlich als gedeckt. Sollte im Einzelfall ein erhöhter Teilhabebedarf per gesondertem Antrag und unter Auflistungen der Erfordernisse geltend gemacht werden, kann eine Aufstockung des Jahresbudgets von bis zu 1.200 € für Typ A, bis zu 1700 € für Typ B und bis zu 240 € für Typ C erfolgen. Damit erhöht sich das mittlere Entfernungsbudget auf bis zu 1700 Jahres-km.

4.3 Eigenbeteiligung

Jeder Berechtigte ist verpflichtet, einen Eigenanteil pro tatsächlich gefahrenem Kilometer unmittelbar nach der Fahrt an den Fahrdienstpartner zu zahlen, sofern Sie nicht befreit sind (siehe a)).

Das Fahrdienstbudget erfüllt den Zweck, den behinderungsbedingten Mehrbedarf der Berechtigten abzudecken. Insofern gilt der Eigenanteil als der Ersatz für den Aufwand, der ungeachtet der Behinderung für die Beförderung zu entrichten wäre.

Für die Höhe der Eigenbeteiligung gelten die folgenden Regelung:

a) kein Eigenanteil

für Bewohner von stationären Seniorenwohneinrichtungen und von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, wenn ihnen nach Abzug der Heimkosten nur der persönliche Barbetrag gem. § 35 Abs. 2 SGB XII verbleibt (Taschengeld).

b) Eigenanteil von 0,10 € je tatsächlich gefahrenem Kilometer vom Wohn- zum Zielort und ggf. zurück (Besetzt-Km)

für Empfänger von

- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der
- Grundsicherung im Alter oder der
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung (SGB XII) bzw. bei Erwerbslosigkeit (ALG II)

c) Eigenanteil von 0,20 € je tatsächlich gefahrenem Kilometer vom Wohn- zum Zielort und ggf. zurück (Besetzt-Km)

für

- Berechtigte, die über eigenes (ggf. gemeinsames) monatliches Einkommen (z.B. Renten oder sonstige Unterhaltsleistungen) verfügen, das die Einkommensgrenze nach § 85 ff. SGB XII (Unterkunftskosten zuzüglich Grundbetrag von zur Zeit 694,00 € bzw. 937,00 € bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartnern oder einer eheähnlichen Gemeinschaft) nicht übersteigt oder
- Bewohner
 - von stationären Seniorenwohneinrichtungen und
 - von stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe,deren verbleibendes monatliches Einkommen nach Abzug der Kosten des Heimaufenthaltes größer als der **persönlicher Barbetrag** gem. § 35 Abs. 2 SGB XII aber kleiner als 694,00 € bzw. 937,00 € ist.

d) Eigenanteil von 0,50 € je tatsächlich gefahrenem Kilometer vom Wohn- zum Zielort und ggf. zurück (Besetzt-Km)

für Berechtigte, deren (ggf. gemeinsames) monatliches Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 ff. SGB XII (Unterkunftskosten zuzüglich Grundbetrag von zur Zeit 694,00 € bzw. 937,00 € bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartnern oder einer eheähnlichen Gemeinschaft) um einen Freibetrag von bis zu höchstens 694,00 € bei Alleinstehenden bzw. 937,00 € bei Verheirateten übersteigt.



5. Abrechnungsverfahren

Mit dem Bewilligungsbescheid für das jährliche Fahrdienstbudget erhält jeder Fahrdienstnutzer ein **Fahrtenbuch** mit dem Eintrag des Gesamtjahresbudgets und der Eigenanteilstufe.

Das Fahrtenbuch wird als Quittung, Dokumentation und Abrechnungsgrundlage gegenüber dem Kreis verwendet. Auf Grundlage der Quittungen rechnet der Fahrdienstpartner die Fahrtkosten unter Anrechnung des entrichteten Eigenanteils mit dem Kreis ab. Gleiches gilt für die Eigenverwaltung (siehe Ziffer 3.).

Nach der Abrechnung jeder einzelnen Fahrt wird das verbleibende Jahresrestbudget durch Abzug der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Fahrtkosten errechnet und ausgewiesen.

6. Art und Umfang der Leistungen

Neben der Beförderung können auch Zusatzleistungen in Anspruch genommen werden. Welche Zusatzleistungen die einzelnen Fahrdienstpartner zu welchen Konditionen anbieten, ist der Übersicht der **Fahrdienstpartner** zu entnehmen.

Eine Fahrdienstnutzung für Gruppenfahrten und damit die Aufteilung der Fahrtkosten auf die Teilnehmer ist möglich.

7. Haftung und Beschwerden

Die Leistungen werden von den **Fahrdienstpartnern** in eigenem Namen erbracht. Bei der Fahrt gelten die allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der **Fahrdienstpartner**. Aus der Gewährung des Fahrdienstbudgets heraus, lassen sich keinerlei Haftungsansprüche für Schäden, die bei der Fahrt entstehen, gegen den Rheinisch-Bergischen Kreis ableiten. Das gilt auch für anerkannte Privat-Beförderer.

Mögliche Beschwerden oder Haftungsansprüche bei Personen- und/oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Beförderung sind nur an den **Fahrdienstpartner** zu stellen.

8. Abweichende Regelungen

Um bei der Leistungsgewährung der Forderung des § 9 Abs. 1 SGB XII (Beachtung der Besonderheit des Einzelfalles) umfassend gerecht zu werden, können die vorstehenden Regelungen in begründeten Fällen bei abweichendem Bedarf modifiziert werden.